

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Römhild (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45,46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082), hat der Stadtrat der Stadt Römhild in seiner Sitzung am 27. November 2017 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Römhild (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Römhild innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden nach dem als Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren können befreit werden:
 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Gebühren für eine Sondernutzung den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.
- (3) Im Einzelfall kann von der Erhebung einer Gebühr für Sondernutzungen abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden. Dies gilt insbesondere bei

- i. Wohltätigkeitsveranstaltungen
 - ii. kulturelle, künstlerische, sportliche oder sonstige gemeinnützige Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen,
 - iii. Informationsstände politischer Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltermin.
- (4) Stände, die vom Vertreter eines Bürgerbegehrens im Sinne des § 17 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich zur Information über das Bürgerbegehren dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Sondernutzungsgebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn der Zeiteinheit, die im Sondernutzungsgebührenverzeichnis für den jeweiligen Sondernutzungstatbestand festgelegt ist.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung. Kann der tatsächliche Beginn nicht ermittelt werden, gilt die Sondernutzungsgebühr zu dem Zeitpunkt als entstanden, der eine Zeiteinheit vor der Feststellung der Sondernutzung liegt.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Römheld eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 auf der Grundlage der

Verweisung aus § 15 Abs. 1 Nr. 5 lit. a, b und Nr.6 lit. b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Römhild vom 20. März 2000 (Beschluss-Nr.: 121/08/00) außer Kraft.

Römhild, den 08.12.2017

gez. Köhler

Bürgermeister

Dienstsiegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage1
zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter p/m= pro Meter

Die Mindestgebühr für die erlaubte Sondernutzung beträgt 10,00 €, sofern nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist.

Gebühren-ziffer	Benutzungsart/-größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum f. d. Erhebung d. Sondernutzungsgebühr in Euro
1	Gebührengruppe 1	
Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten		
1.01	Unterirdische Leitungen (z.B. Rohr- und Kabelleitungen) p/m bis 30 cm Durchmesser	1,50 p/J
	über 30 cm Durchmesser	2,50 p/J
1.02	Oberirdische Leitungen (z.B.Überspannungen) p/m	5,00 p/M
Schilder, Pfosten und Hinweisschilder bis 0,4 m² außer Werbeschilder		
1.03	- unbefristet	18,00 p/J
1.04	- befristet	2,50 p/W
höhenfrei		
1.05	- unbefristet	35,00 p/J
1.06	- befristet	5,00 p/W
Gerüste		
1.07	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.08	für jeden weiteren Monat	15,00
1.09	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00
1.10	für jeden weiteren Monat	20,00
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
je lfd. Meter Zaun		
1.11	bis zu 25 m	3,00 p/M
1.12	über 25 m bis zu 50 m	2,50 p/M
1.13	über 50 m bis zu 100 m	2,00 p/M
1.14.	je weiterer Meter über 100 m	1,80 p/M
1.15	bei gleichzeitiger Benutzung d. Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Nrn.1.11 - 1.14
Vorübergehende, befristete Aufstellung v. Werkzeug-		

	oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.16	- bis zu 2 Monaten	20,00
1.17	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung v. Maschinen Containern, (Bau)Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche	
1.18	- bis zu 30 m ²	10,00 p/W
1.19	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.20	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W
1.21	- für jede weitere angefangene 100 m ²	55,00 p/W
1.22	Lagerung von Material	1.18 bis 1.21
	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	
1.23	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.24	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.25	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.26	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.27	- über 100 m ²	255,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.28	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T mindestens jedoch 2,50 p/T
1.29	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T
2	Gebührengruppe 2	
	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	
2.01	a) bis 30 m ²	7,00 p/M/m ²
2.02	b) jeder weitere m ²	8,00 p/M/m ²
2.03	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	2,00 p/M/m ²
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche	
2.04	- auf Dauer	25,00 bis 255,00p/J
2.05	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00p/W
02.06	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W

	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.07	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	7,50 p/J
2.08	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühreuziffern 2.3-2.6 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 v.H. - bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	7,50 p/J
2.09	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	7,50 p/J
2.10	Arkaden und Unterbauungen	7,50 p/J
Anm. zu Gebühreuziffern 2.07 bis 2.10: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt od. unterbaut wird.		
3.	Gebührengruppe 3	
3.01	Verkaufs-/Imbissstände, Verkaufswagen	5,00 p/W/m ²
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.02	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.03	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.04	Ausstellungsstände und Gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	6,00 p/M
3.05	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebühreuziffer 3.6 - 3.7)	5,--p/W/m ² mind. 25,--p/W
3.06	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO od. Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- bis 255,-- p/T
3.07	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
	Aufstellen und Anhängen von Plakaten	
3.09	bis zu 10 Plakate	5,00 p/W
3.10	bis zu 20 Plakate	10,00 p/W
3.11	bis zu 30 Plakate	15,00 p/W
3.12	Informationsstände je Stand	10,00 p/T
3.13	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,00 bis 50,00

	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.14	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50p/W/m ² , mind. 10,00p/W

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.